

**Mitteilung des Senats vom 19. Dezember 2017****Geschäftsbericht und Haushaltsrechnungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen 2016\***

Die Senatorin für Finanzen veröffentlicht für das Geschäftsjahr 2016 den Geschäftsbericht zum doppelten Jahresabschluss und die Haushaltsrechnung des Landes Bremen sowie die Haushaltsrechnung der Stadtgemeinde Bremen gemeinsam in dem Band „Geschäftsbericht und Haushaltsrechnungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen 2016“.

Teil A des Berichtsbands beinhaltet den Geschäftsbericht für die Kernhaushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen für das Geschäftsjahr 2016. In Teil B und C des Berichtsbands sind die Haushaltsrechnungen der Freien Hansestadt Bremen (Teil B) und die Haushaltsrechnung der Stadtgemeinde (Teil C) für das Haushaltsjahr 2016 enthalten.

**1. Teil A des Berichtsbands: Geschäftsbericht zum 31. Dezember 2016**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) hiermit den Geschäftsbericht des Landes und der Stadtgemeinde Bremen 2016 (Teil A im Band „Geschäftsbericht und Haushaltsrechnungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen“) zur Kenntnisnahme.

Der Geschäftsbericht zum doppelten Jahresabschluss liefert neben dem kameralen Rechnungswesen ergänzende Steuerungsinformationen, indem er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus betriebswirtschaftlicher Sicht vermittelt. Er gibt Aufschlüsse über die vorhandenen Vermögenswerte, die eingegangenen Verpflichtungen sowie den Ressourcenverbrauch und leistet damit erneut einen Beitrag zu einer größeren Transparenz über die Nachhaltigkeit der Finanzpolitik des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.

Das Verwaltungsergebnis fällt mit rund 381,44 Mio. € erneut negativ aus. Die Erträge stiegen zwar deutlich um 473,27 Mio. € und die Aufwendungen verbesserten sich um rund 514,26 Mio. €. Beim Finanzergebnis stehen den Erträgen in Höhe von rund 501,17 Mio. € Aufwendungen in Höhe von 1,60 Mrd. € gegenüber. Daraus ergibt sich ein negatives Finanzergebnis in Höhe von - 1,10 Mrd. €. Das Finanzergebnis fällt damit verglichen mit 2015 um 556,76 Mio. € schlechter aus. Die Verschlechterung des Finanzergebnisses war maßgeblich durch die notwendigen Abschreibungen der Finanzanlagen in Höhe von rund 600,58 Mio. €, die aufgrund der Umstellung auf die sogenannte Eigenkapitalspiegelbildmethode notwendig waren, bedingt. Der Jahresfehlbetrag 2016 weist mit 1,48 Mrd. € ein deutlich negatives Jahresergebnis aus. Diese Verschlechterung des Ergebnisses relativiert sich jedoch, wenn man die Einmaleffekte aus der Neubewertung der Finanzanlagen, die zu einer Ergebnisverschlechterung von rund 600,58 Mio. € führten, berücksichtigt.

\*) Der Geschäftsbericht und die Haushaltsrechnungen werden den Abgeordneten der Bürgerschaft (Landtag) zugeleitet und können in der Bürgerschaftskanzlei – Bibliothek – nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

## 2. Teil B des Berichtsbands: Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2016

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) hiermit die Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2016 im Geschäftsbericht des Landes und der Stadtgemeinde Bremen 2016 (Teil B im Band „Geschäftsbericht und Haushaltsrechnungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen“) und bittet die Bürgerschaft (Landtag), ihm aufgrund des § 114 Abs. 1 LHO in Verbindung mit § 118 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) Entlastung zu erteilen.

Der Senat gibt dazu gemäß § 84 LHO die nachstehenden Erläuterungen:

Der Haushaltsplan 2016 der Freien Hansestadt Bremen ist durch das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2016 vom 21. Juni 2016 (Brem.GBl. 2016 S. 258 ff.) in Einnahme und Ausgabe auf

6 988 995 270,00 €

– siehe Gesamtrechnungsnachweisung Seite 52 und 54, Spalte 7 –

festgestellt worden.

Die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2016 enthält die Gesamtbeträge der Kapitel und die Gesamtbeträge der Einzelpläne unter Berücksichtigung der nach § 81 LHO vorgeschriebenen Gliederung. Erläuterungen und Hinweise zu den in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Werten befinden sich auf den Seiten 55 und 56.

Der nach § 82 LHO zu erstellende kassenmäßige Abschluss (Seite 58) weist ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Der Haushaltsabschluss nach § 83 LHO (Seite 58) weist ein rechnungsmäßiges Gesamtergebnis von - 71 032 016,82 € aus. Dieser Betrag ergibt sich aus den verbliebenen Netto-Ausgaberesten, die aufgrund des Ist-Abschlusses nicht abgedeckt werden. Der Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben ist ausgeglichen.

Der auf Seite 60 dargestellte Finanzierungssaldo beträgt für das Land

- 39 012 023,33 €

(ohne Konsolidierungshilfe).

Dieser Saldo ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen, die abzüglich der Inanspruchnahme des Kreditmarkts, der Entnahmen aus Rücklagen sowie der Verrechnungen erzielt worden sind, mit den Ist-Ausgaben, entsprechend abzüglich Schuldentilgung am Kreditmarkt, Verstärkung der Rücklagen sowie der Verrechnungen. Im vorgenannten Finanzierungssaldo ist die Konsolidierungshilfe nicht enthalten.

Unter Berücksichtigung der im Haushaltsjahr 2016 gewährten Konsolidierungshilfe (Einnahme: 300 000 000 €) abzüglich Weiterleitung an die beiden Stadtgemeinden Bremen (149 693 190 €) und Bremerhaven (31 109 220 €) verbleibt für das Land Bremen ein Finanzierungssaldo von

80 185 566,67 €

(einschließlich Konsolidierungshilfe).

Auf Seite 61 und 62 wird für 2016 zusätzlich der strukturelle Finanzierungssaldo gemäß Kennzahlen zur drohenden Haushaltsnotlage sowie nach der Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung der Konsolidierungshilfen dargestellt.

In Anlage 1 (Seite 64) sind erhebliche Abweichungen zwischen Anschlag und Ist-Beträgen sowie erhebliche Solländerungen dargestellt und erläutert. Die Mehrausgaben gegenüber den Haushaltsanschlägen wurden, soweit es sich nicht um Haushaltsüberschreitungen handelt, entweder aufgrund der in dem Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen (Haushaltsvermerke) oder aufgrund von Nachbewilligungen geleistet, die gemäß § 13 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2016 vom staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss beschlossen wurden. Die Kapitel- und Einzelplansummen der Nachbewilligungen und der diesen gegenüberstehenden Einsparungen ergeben sich aus Spalte 8 der Haushaltsrechnung (Seite 3 bis 54).

In dieser Anlage sind nachrichtlich auch die Soll- und Ist-Beträge der Personalausgaben (Gesamtsumme Hauptgruppe 4) aufgeführt (Seite 80).

Die Anlage 2 (Seite 82) enthält gemäß § 85 LHO eine Aufstellung über die bei den einzelnen Verwaltungszweigen (nach Einzelplänen) erlassenen Beträge. Zusätzlich sind in dieser Anlage auch die niedergeschlagenen Beträge aufgeführt.

In Anlage 3 (Seite 84) wird gemäß § 86 LHO der Vermögensnachweis der Freien Hansestadt Bremen per 31. Dezember 2016 mit Übersichten über Beteiligungen, Sachanlagen, Forderungen, Rücklagen, Treuhandvermögen, Sondervermögen, Eigenbetriebe, Schulden und Bürgschaftsverpflichtungen beigelegt.

In Anlage 4 (Seite 102) werden in entsprechender Anwendung des § 85 Abs. 1 LHO und anderer gesetzlicher Regelungen in Kurzfassung die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen der Eigenbetriebe, der Sondervermögen, der Hochschulen und Immobilien Bremen – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) – für 2016 ausgewiesen.

In dieser Anlage sind auch die Jahresrechnungen 2016 des Bremer Kapitaldienstfonds (Seite 113), des Sondervermögens Versorgungsrücklage des Landes Bremen (Seite 124) und der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen (Seite 126) enthalten.

Anlage 5 (Seite 128) enthält eine Zusammenfassung der Vermögensnachweise des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sowie Übersichten über die Entwicklung der fundierten Schulden und die Schulden der Gesellschaften mit mehrheitlicher Beteiligung des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.

In Anlage 6 (Seite 132) werden die Einnahmen und Ausgaben der Sonderhaushalte des Landes (Einzelplan 25) dargestellt.

In Anlage 7 (Seite 136) wird über die Liquiditätssteuerung im Sinne des Beschlusses des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses (vom 11. Dezember 2013, Ziffer 9 letzter Satz sowie vom 13. Februar 2015) berichtet.

In Anlage 8 (Seite 138) wird die Anpassung des in Anlage 2 zum Haushaltsgesetz 2016 des Landes Bremen ausgewiesenen Tilgungsplans erläutert.

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen wird seinen Bericht zu der Haushaltsrechnung 2016 nach beendeter Prüfung gemäß § 97 LHO der Bürgerschaft (Landtag) und dem Senat zuleiten.